

111.1.11.11

Richtlinien: Gebühren Pädagogische Hochschule FHNW

Gestützt auf die Gebührenordnung der FHNW vom 20. August 2007 (genehmigt von Regierungsrat am 3. September 2007), gültig für alle Studiengänge der Pädagogischen Hochschule FHNW ab Studienjahr 2010/2011.
Erlassen von der Hochschulleitung der PH FHNW am 12. Januar 2010.

Stand vom 17. Mai 2017¹

1. Anmelde- und Semestergebühren

Anmeldung / Aufnahme

- Anmeldegebühr (§ 3 der Gebührenordnung FHNW, nachfolgend GebO) CHF 200.-
Die Anmeldung an der PH FHNW wird rechtskräftig mit Einzahlung der Anmeldegebühr.
- Gebühr für das Aufnahmeverfahren zur Abklärung der Studierfähigkeit und der Berufseignung für Quereinsteigende zur Zulassung in die Studiengänge der PH FHNW.² CHF 500.-
- Gebühr Ergänzungsprüfung, sofern erforderlich (§ 4 GebO) CHF 300.-
- Bearbeitungsgebühr für die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen (wird bei erfolgter Anmeldung mit der Anmeldegebühr verrechnet) CHF 200.-

Semestergebühren

- Semestergebühr in den Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengängen (§ 2 GebO) sowie im Studienprogramm für erfahrene Berufspersonen (unabhängig von der Anzahl besuchter Veranstaltungen). CHF 700.-
- Studierende im Diplomstudiengang Sek II sowie im Studienprogramm für erfahrene Berufspersonen entrichten maximal drei Semestergebühren ab Beginn des Studiums an der PH FHNW bis zur Diplomierung bzw. bis zum Abschluss des Studienprogramms.
- Semestergebühr für Erweiterungsstudien (Facherweiterung bzw. Stufenerweiterung³) CHF 700.-
- Semestergebühr für Materialausgaben (§ 6 GebO) CHF 100.-
- Studierende im Status "Urlaub" bezahlen keine Semester- und Materialgebühren.⁴
- Für Studierende, die ihren Wohnsitz weder in der Schweiz noch in einem EU-Staat haben, beträgt die Semestergebühr in den Diplomstudien der PH FHNW CHF 170.-- pro ECTS-Punkt⁵.

¹ Ersetzt Fassung vom 1. Januar 2016.

² Einfügung: Gebühr für das Aufnahmeverfahren für Quereinsteigende und Löschung der bisherigen Bestimmungen für Teilnehmende des Studienprogramms für erfahrene Berufspersonen (rechtskräftig ab 1.10.2013).

³ Ersetzen des Begriffs "Zweitstudien" durch Begrifflichkeit gemäss EDK (Anpassung vom 4.3.2015).

⁴ Einfügung/Festschreibung bestehender Praxis: Bestimmung für Studierende im Status Urlaub (rechtskräftig sofort).

⁵ Festlegung der Semestergebühr. Entscheid der Hochschulleitung vom 8.2.2012 (rechtskräftig ab Herbstsemester 2012/13).

2. Weitere Gebühren

Freiwilliger Instrumentalunterricht (ohne ECTS-Punkte)⁶

– Einzelunterricht pro Semester für 1 Lektion pro Woche	CHF1000.-
– Einzelunterricht pro Semester für ½ Lektion pro Woche	CHF 500.-
– Gruppenunterricht zu zweit pro Semester für 1 Lektion pro Woche	CHF 500.-
– Gruppenunterricht zu dritt pro Semester für 1 Lektion pro Woche	CHF 340.-
– Gruppenunterricht zu viert pro Semester für 1 Lektion pro Woche	CHF 280.-
– Gruppenunterricht zu fünft pro Semester für 1 Lektion pro Woche	CHF 250.-
– Gruppenunterricht ab 6 bis 12 Studierende pro Semester für 1 Lektion pro Woche	CHF 200.-

Erweiterungsstudium (Facherweiterung)

- Studierende müssen bei der Einschreibung eine Kostengutsprache des Wohnsitz- bzw. Arbeitskantons vorweisen.
Ohne Kostengutsprache: Gebühren pro eingeschriebenem ECTS-Punkt (zusätzlich zu den Semester- und Materialgebühren) CHF 455.-⁷
- Die regulären Semestergebühren müssen mit und ohne Kostengutsprache eines Kantons entrichtet werden.

Diplomierung

Diplomgebühr (§ 5 GebO) CHF 300.-

Hörerinnen und Hörer

Gebühren für Hörerinnen und Hörer (§ 7 GebO) sowie Richtlinien Zulassung von Hörerinnen und Hörern vom 18.3.2009 ; 111.1.11.02) CHF 200.-

Praxislehrkräfte der PH FHNW können Lehrveranstaltungen im Hörerstatus kostenlos besuchen⁸.

Kosten für Ausgleichsmassnahmen im Rahmen von Anerkennungsverfahren ausländischer Lehrdiplome

- Gebühren werden entsprechend dem Mass der zu absolvierenden Ausgleichsmassnahme festgelegt, nämlich pro angerechnetem ECTS-Punkt CHF 450.-
(Maximal CHF 12'000.- für einen Anpassungslehrgang (inkl. Zusatzausbildung) und CHF 5'000.- für eine Eignungsabklärung)⁹
- Gebühren für die Abklärung der konkreten Ausgleichsmassnahme CHF 400.-
(siehe auch unter: www.fhnw.ch/ph/dienstleistung/ausgleichsmassnahmen)

Gebühren für die Anrechnung informeller oder nicht formal erworbener Bildungsleistungen¹⁰

Gebühren für das Verfahren zur Anrechnung pauschal CHF 1050.-
Zusätzliche Beratung ist kostenpflichtig.

Diverse Gebühren

Kopie von archivierten Diplomen (bei Verlust)	CHF 30.-
Diplomabschriften gemäss Akten aus dem Archiv, nach Aufwand jedoch	mind. CHF 100.-
Übersetzung von Diplomen, nach Aufwand jedoch	mind. CHF 100.-
Äquivalenzbestätigung, nach Aufwand jedoch	mind. CHF 50.-
Ersatz Studierendenausweis	CHF 30.-

⁶ Änderung vom 7.12.2011 (rechtskräftig ab 1.2.2012):

- Streichung der Bestimmungen für Studierende mit Studienbeginn vor dem Herbstsemester 2009.
- Präzisierung der Gebühren für Gruppenunterricht bei drei und mehr Personen.

⁷ Neuer Ansatz (bisher CHF 480.-) gemäss Vereinbarung mit Bildungsdirektionen, rechtskräftig ab HS 14/15.

⁸ Einfügung: Bestimmungen für Praxislehrkräfte (rechtskräftig ab HS 14/15).

⁹ Änderung vom 17.05.2017 gemäss Merkblatt Ausgleichsmassnahmen, EDK Generalsekretariat, Abteilung Recht, 6. Februar 2017.

¹⁰ Einfügung vom 18.11.2015 gemäss Beschluss der Hochschulleitung vom 21.10.2015.

3. Gebührenerlass / Gebührenreduktion

Studierenden in finanziellen Notsituationen kann auf Gesuch hin ein Gebührenerlass gewährt werden.

Studierenden (mit Ausnahme derjenigen im Studiengang Sekundarstufe II / Höheres Lehramt, vgl. oben), die gleichzeitig an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, kann auf Gesuch hin und unter Vorlage des Immatrikulationsbelegs einer anderen Hochschule eine Reduktion der Semestergebühren gewährt werden.

Studierenden, die weniger als 3 Lehrveranstaltungen im Semester besuchen, kann auf Gesuch ein Materialgebührenerlass gewährt werden.

Gesuche sind an den Institutsleiter/die Institutsleiterin zu richten. Die Kompetenz für den Beschluss zum Gebührenerlass bzw. zur Gebührenreduktion liegt bei der Direktorin, dem Direktor der Hochschule (§ 8 GebO).